



ÖKO
SOZIALES
FORUM



LFS Hatzendorf

Donnerstag, 12. Februar 2009

Die Agrarpolitik nach 2013

WINTER
TAGUNG
2009

9. bis 13. Februar 2009

GEFLÜGELPRODUKTION

Baugesetz und Raumordnung im Genehmigungsverfahren – Situation und mögliche Lösungsansätze



Ing. Eduard Zentner

- Institution: Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg - Gumpenstein
Institut für artgemäße Tierhaltung und Tiergesundheit (IfaTuT)
Abteilung Stallklimotechnik und Nutztierschutz
Leiter der Abteilung Stallklimotechnik und Tierschutz
- Ausbildung: HBLA Raumberg, BFI Liezen
- Publikationen: Publikationen und Forschungsberichte, siehe unter www.raumberg-gumpenstein.at
- Sonstiges: Vorsitzender der GÖD Steiermark – Landesleitung für Land- und Forstwirtschaft
Vorsitzender im Dienststellenausschuss der HBLFA Raumberg- Gumpenstein für 220 Mitarbeiter

Bau- und Raumordnung in der Steiermark – Wie sicher sind unsere Investitionen?

Ing. Eduard Zentner

Der Strukturwandel der heimischen Landwirtschaft zieht sich durch alle Nutzungsrichtungen der Tierhaltung und wird durch den Umstand bedingt, dass auf immer weniger Betrieben eine größere Anzahl an Nutztieren gehalten wird. Diese größere Anzahl an Nutztieren führt allerdings auch zu größeren Stallungen. Werden diese unmittelbar auf der Hoffläche geplant, so war oder ist in vielen Fällen bereits mit enormem Widerstand von Anrainern und Behörden zu rechnen.

Diese Widerstände haben – nicht zuletzt vielleicht auch auf Grund politischer Veränderungen in den Ländern – zu den verschiedensten Aktivitäten in der Gesetz- und Normengebung hinsichtlich landwirtschaftlicher Bauten geführt.

Während die Änderungen im steirischen Raumordnungsgesetz noch nicht beschlossen und umgesetzt sind – derzeit wird noch zwischen Interessenvertretung und Politik verhandelt – sorgen insbesondere die im Jahr 2008 in Kraft getretenen Regelungen im steirischen Baugesetz für heftige Diskussionen in der Landwirtschaft und für enorme Unsicherheiten in der betrieblichen Entwicklung.

Zu den Fakten der Raumplanung und Bauordnung

Die Raumplanung sieht in § 1 Absatz 3 folgende Grundsätze und Ziele für die Anwendung der Raumplanung oder Raumordnung hinsichtlich der Landwirtschaft vor:

- Die Erhaltung einer lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft ist sicherzustellen.
- Die Versorgung der Bevölkerung hinsichtlich ihrer Grundbedürfnisse ist sicherzustellen.
- Nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln von bester Qualität.
- Sicherung ausreichend bewirtschaftbarer Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung.
- Die Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte ist anzustreben.

In Hinblick auf die für die Landwirtschaft vorzusehenden Flächen findet sich in der Raumplanung in den §§ 14 und 16 folgende verpflichtende Vorgangsweise:

- § 14 Abs 3 lit b: Als Dorfgebiete sind solche Flächen vorzusehen, die vornehmlich für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, im Übrigen aber auch für Gebäude ...
- § 16 Abs 1: Als Grünflächen sind solche Flächen vorzusehen, die für die Landwirtschaft bestimmt sind ...

Nun könnte man eigentlich davon ausgehen, dass unter Einhaltung der o. a. Gesetze der Raumplanung ein geregelter und konfliktfreier Miteinander möglich sein sollte. Davon kann laut Erfahrung aus und in der Praxis leider keine Rede sein. In sehr vielen Fällen, dies gilt mit wenigen Ausnahmen für ganz Österreich, wurde den Gesetzen nicht jene Beachtung geschenkt, die ihnen eigentlich zustünde.

Grundstücke um und im Nahverhältnis zu landwirtschaftlichen Betrieben wurden umgewidmet und bebaut, dies passierte nicht selten auch auf Wunsch von ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieben, eine ausreichende Sicherstellung von bewirtschaftbaren Flächen mit entsprechenden Schutzkorridoren für beide Seiten ist in vielen Gemeinden nicht mehr möglich. Bis dato gilt für die Raumplanung der so genannte widmungsbezogene Immissionsschutz, dies entspricht auch der permanenten Rechtsprechung des VwGH. Die Widmungskategorien Freiland, Grünland oder Dorfgebiet gewähren im Allgemeinen keinen Immissionsschutz, sie sind der Landwirtschaft vorbehalten, solange es nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder unzumutbaren Belästigungen der Anrainer kommt.

Dazu führt das steirische Baugesetz unter anderem bisher aus:

- BauVO § 15 Abs 1: Bauten sind so zu planen, zu errichten und zu benützen, dass keine Gefährdungen oder **das örtl. zumutbare Maß übersteigende Beeinträchtigung der Nachbarn durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub ...**
- Abs 2: Fenster und Lüftungsauslässe von Stallungen müssen von den Fenstern von Aufenthaltsräumen mind. 3 m entfernt sein. Stallfenster, die weniger als 3 m von öffentl. Verkehrsflächen und Nachbargrundstücken entfernt sind, müssen luftdicht abgeschlossen und dürfen nicht zu öffnen sein.

Die Gesetzgebung sah sich auf Grund zunehmender Konflikte zu weitreichenden Veränderungen veranlasst, die lauten:

- **Baugesetz § 4 Z. 30a:** Ermittlung der Geruchszahl zur Abschätzung der Geruchsemissionen anhand der österr. Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus Stallungen
- Die Landesregierung kann durch Verordnung detaillierte Vorgaben zur Ermittlung der Geruchszahl (Immissionsrichtlinie) und der Schutzbereiche erlassen und hat dabei **insbesondere eine Summierungsregel für im Naheverhältnis zueinander stehende Stallungen zu beinhalten**, einen Filterfaktor in die Geruchszahlberechnung aufzunehmen und den Raumordnungsfaktor immer auf 1 zu setzen.

Diese Formulierung einer Summierungsregel kann jetzt dazu führen, dass alle Betriebe in einem typischen Dorfverband zu summieren sind und selbst kleinste Betriebe keine Möglichkeit zur weiteren Entwicklung vorfinden. Die Konsequenz ist die Aussiedlung der Betriebe auf Flächen des Grün- oder Freilandes. Der Begriff der Schutzbereiche beinhaltet allerdings, dass so genannte Schutzkreise um geplante aber auch bereits bestehende Stallungen zu ziehen sind. Sollte es trotzdem zu Problemen kommen, greift ein neu installierter Paragraph, der für alle Stallungen und jede Nutzungsrichtung gilt:

- **Baugesetz § 29/6:** Werden die Interessen gemäß § 114 Abs. 2 durch eine aufrechte baubehördliche Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde – **insbesondere auf Antrag eines Nachbarn** – in begründeten Fällen andere oder **zusätzliche Auflagen** nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Bezogen auf landwirtschaftliche Betriebe ist diese Bestimmung erst ab einer Größe der **Geruchszahl 20** anzuwenden. Die **Verfahrenskosten hat die Gemeinde zu tragen**.
Absatz 7: Fristen können erlassen werden, wenn die Auflagen wirtschaftlich nicht zumutbar sind und der Schutzzweck eine Fristsetzung erlaubt!

Die dabei angeführte Geruchszahl 20 würde für Geflügel bei Bodenhaltung und natürlicher Lüftung in etwa eine Tierzahl von 2400 Stück bedeuten. Greift allerdings die oben angeführte Summierungsregel für im Naheverhältnis zueinander stehende Stallungen, sind keine Ausnahmen mehr möglich und auch kleinste Betriebe betroffen.

Zu den bereits beschlossenen Änderungen im Baugesetz sind nun weitere in der Raumplanung in intensiver Diskussion. Der derzeitige Stand sieht folgende Änderungen vor, die Berechnungen erfolgen wieder anhand der Immissionsrichtlinie:

- Ein engerer Schutzbereich von 40 Meter, dies entspricht etwa der Geruchszahl 20, darf keine betriebsfremden Wohnnutzungen beinhalten.
- Ein widmungsbezogener Schutzbereich von 80 Meter darf kein Wohnbauland beinhalten.
- Eine Erweiterung ist nur möglich, wenn keine Anrainer im Schutzbereich ansässig sind oder die Geruchszahl für den Betrieb trotz Erweiterung nicht erhöht wird.

- Intensive Tierhaltungsbetriebe sind nur im Rahmen einer festgelegten Sondernutzung (Sonderwidmung) zulässig. Die Schutzbereiche umfassen dabei 88 Meter für betriebsfremde Wohnnutzung und 176 Meter für Wohnbauland.

Wie bereits erwähnt, befinden sich diese Details noch in Verhandlung. Allein die Ausweisung von Sonderwidmungen für künftige Stallungen birgt enorme Brisanz. In vielen Gemeinden sind derartige Flächen, auf denen eine größere Anzahl an Stallungen möglich sein soll, nicht mehr vorhanden. Die strapazierten Abstände zu Wohnbauland sind oft nicht mehr gegeben, die Landschaft ist in vielen Gemeinden bereits zu zersiedelt. Zusätzlich ist die Ansiedelung von mehreren Stallungen auf kleinstem Raum von großer tiergesundheitlicher Relevanz. Veterinärmediziner und Experten der Tierhaltung sehen diese Entwicklung als enorm problematisch. Im Bereich der Schweinehaltung lässt sich mit einer Verbesserung der mechanischen Lüftungsanlage bei Stallungen ein gewisser Spielraum hinsichtlich der Geruchszahl und damit eine mögliche Erweiterung erwirken. In der Geflügelhaltung sind diesem Potenzial, insbesondere bei Auslauf für die Tiere, Grenzen gesetzt. Ob emissions- und damit immissionsmindernde Maßnahmen im Geflügelstall Berücksichtigung in der Geruchszahlberechnung finden, wird in erster Linie auch von der Überarbeitung der Immissionsrichtlinie des Umweltministeriums abhängen.